

GEMEINDEORDNUNG

der Freien Christengemeinde – Pfingstgemeinde

CHRISTLICHE INTERNATIONALE GEMEINDE WIEN –

Internationaler Zweigverband FCGÖ

(kurz: Christliche Internationale Gemeinde (CIG))

(Fassung vom 3.12.2017)

§ 1

Name, Sitz, Rechtliche Stellung

Die Gemeinde trägt den Namen „Freie Christengemeinde-Pfingstgemeinde

CHRISTLICHE INTERNATIONALE GEMEINDE WIEN –

Internationaler Zweigverband FCGÖ“

(kurz: „Christliche Internationale Gemeinde (CIG))“ und hat ihren Sitz in Wien.

Sie ist eine Ortsgemeinde der „Freie Christengemeinde-Pfingstgemeinde in Österreich“ und gemäß Amtsbestätigung des Kultusamtes des Bundeskanzleramtes der Republik Österreich vom 23.6.2014, GZ BKA-KA6.400/0011, im Rahmen des Gemeindebundes FCGÖ eine selbständige Körperschaft öffentlichen Rechts innerhalb der gemäß Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 26.8.2013, BGBl. II Nr.250/2013 im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 142, staatlich anerkannten Kirche „Freikirchen in Österreich (FKÖ)“.

§ 2

Bekenntnis und Zweck

Die Gemeinde verfolgt keine wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke allen Mitmenschen gegenüber und ist im Sinne der BAO §§ 34 - 47 als staatlich anerkannte Kirche gemeinnützig. Die Bibel ist die Grundlage und Richtschnur für Wirksamkeit, Leitung und Lehre. Die Aufgabe der Gemeinde ist

- a) die Ausbreitung des vollen Evangeliums von Jesus Christus (Matthäus 28, 18-20),
- b) Gemeinde nach dem Vorbild des Neuen Testaments zu bauen, neue Gemeinden zu gründen, sowie
- c) soziale Hilfsdienste zu leisten.

§ 3

Verhältnis zur Glaubensgemeinschaft

Freie Christengemeinde-Pfingstgemeinde in Österreich

1. Die Gemeinde ist in geistlicher und wirtschaftlicher Hinsicht autonom und für ihren Bereich selbst verantwortlich.
2. Die Gemeinde stimmt der Verfassung der Freikirchen in Österreich, der Geschäftsordnung der Freien Christengemeinde-Pfingstgemeinde in Österreich sowie deren Lehrgrundlagen und Richtlinien zur Geschäftsordnung zu.
3. Die Berufung eines Pastors oder Gemeindeleiters obliegt dem Unterstützungsverein der Gemeinde und geschieht im Einvernehmen mit dem Vorstand der Freien Christengemeinde-Pfingstgemeinde in Österreich.
4. Änderungen in der Gemeindeleitung (Pastor/Gemeindeleiter, Stellvertreter) müssen von der Gemeinde an den Vorstand der FCGÖ und von dort an den Rat der Freikirchen in Österreich weitergeleitet werden.
5. Eine allfällige Änderung der Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung des Pastoralrates.
6. Die Gemeinde entsendet gemäß den Richtlinien zur Geschäftsordnung Delegierte zur Jahreskonferenz.

§ 4

Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Gemeinde ist der in der schriftgemäßen Taufe ausgedrückte Glaube an Jesus Christus.

(1) Die Mitgliedschaft in der Gemeinde kann erworben werden:

- a) durch persönlichen Antrag,
- b) durch Übertritt mit Empfehlung von einer anderen Gemeinde.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch eine Willenserklärung an die Gemeindeleitung, an den Vorstand der FCGÖ, an den Rat der Freikirchen oder an die Bezirkshauptmannschaft,
- b) durch Übertritt mit Empfehlung an eine andere Gemeinde,
- c) durch Streichung wegen Fernbleibens und bekundeten Desinteresses von der Gemeinde über einen längeren Zeitraum (mindestens ein Jahr),
- d) durch Ausschluss aufgrund eines nicht im biblischen Sinne geführten Lebenswandels bzw. eines gemeindeschädigenden Verhaltens.

(3) Über Aufnahme und Erlöschen der Mitgliedschaft entscheidet die Gemeindeleitung. Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen, das nach Artikel VII, Absatz 6b, der Verfassung der Freikirchen in Österreich der Bundesleitung zur Erfüllung ihres Auftrages, zugänglich ist.

(4) Mitglied kann sein, wer weder einer staatlich anerkannten Kirche, noch einer anderen religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit angehört. Eine vorläufige Zugehörigkeit ist bis zur Klärung dieser Frage möglich.

§ 5

Organe der Gemeinde und gesetzliche Vertretung

- (1) Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung („Senior Leadership Team“).
- (2) Die Gemeinde wird gesetzlich durch den Gemeindeleiter und seine Stellvertreter vertreten. Willenserklärungen (Vereinbarungen), durch die die Gemeinde verpflichtet wird, sind von der Gemeindeleitung schriftlich abzugeben und vom Gemeindeleiter und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 6

Gemeindeversammlung

(1) Zur Gemeindeversammlung gehören alle Mitglieder der Gemeinde. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft sowie deren Stimmberechtigungen in der Gemeindeversammlung regelt die Verfassung der Freikirchen in Österreich in Artikel III und Artikel VI, Absatz (3).

(2) Die Gemeindeversammlung wird durch den Pastor/Gemeindeleiter oder einen seiner Vertreter auf Beschluss der Gemeindeleitung einberufen, und zwar durch Bekanntgabe in den Zusammenkünften der Gemeinde oder durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(4) Die Leitung der Gemeindeversammlung erfolgt in der Regel durch den Pastor/Gemeindeleiter oder einen seiner Vertreter.

(5) Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei als abgegebene gültige Stimmen zustimmende und ablehnende Stimmen, aber auch Stimmenthaltungen gelten. In finanziellen Angelegenheiten sind nur geschäftsfähige Mitglieder stimmberechtigt.

(6) Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Gemeindeversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben der Gemeindeversammlung

(1) Die Gemeindeversammlung entscheidet in Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Gemeindeversammlung kann Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung zur selbständigen Erledigung übertragen, nicht jedoch in folgenden Angelegenheiten:

a) Berufung und Abberufung des Hauptpastors; diese Aufgabe wird von der diese Gemeindeordnung beschließenden Gemeindeversammlung der Generalversammlung des CIG-Fördervereines (ZVR 519916991) übertragen,

b) Berufung und Abberufung der Ältesten; diese Aufgabe wird von der diese Gemeindeordnung beschließenden Gemeindeversammlung dem Senior Leadership Team übertragen,

c) Aufnahme und Kündigung von hauptberuflichen Mitarbeitern auf Vorschlag der Gemeindeleitung; diese Aufgabe wird, soweit rechtlich möglich, von der diese Gemeindeordnung beschließenden Gemeindeversammlung dem Vorstand des CIG-Fördervereines übertragen,

d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern; diese Wahl entfällt. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer werden dauerhaft den Rechnungsprüfern des CIG-Fördervereines übertragen.

e) Beschlussfassung über Entlastung der Kassen- und Rechnungsführung; diese Aufgabe wird dauerhaft der Generalversammlung des CIG-Fördervereines (ZVR 519916991) übertragen.

f) Beschlussfassung über die Gemeindeordnung.

§ 8

Die Gemeindeleitung

(1) Die Gemeindeleitung ist das Senior Leadership Team und besteht aus den Pastoren und Ältesten der Gemeinde sowie weiteren für diesen Dienst besonders qualifizierten Frauen oder / und Männern. Die Mitglieder des Senior Leadership Teams müssen auch Mitglieder des CIG-Fördervereines sein. Die diese Gemeindeordnung beschließende Gemeindeversammlung bestätigt das derzeitige Senior Leadership Team, welches nachstehend aufgelistet ist, und beschließt weiter, dass das Senior Leadership Team jederzeit Abberufungen oder Ergänzungsberufungen vornehmen

kann, in letzterem Fall jedenfalls aber muss, wenn die Mindestanzahl von drei Mitgliedern unterschritten würde oder die Geschäfte der Gemeinde es erfordern.

- (2) Die Gemeindeleitung entscheidet, in welchem Umfang weitere Mitarbeiter an den Beratungen der Gemeindeleitung beteiligt werden.
- (3) Der Gemeindeleiter und seine Stellvertreter vertreten die Gemeinde im juristischen Sinn und sind hinsichtlich von Urkunden, Verträgen, Geldangelegenheiten, Kauf und Veräußerung von Liegenschaften und Objekten, sowie in Kreditangelegenheiten, jeweils zu zweit zeichnungspflichtig.
- (4) In Situationen der Gemeindeneugründung oder einer durch den Vorstand der Freien Christengemeinde-Pfingstgemeinde in Österreich vorgenommenen Neuordnung, kann der Vorschlag auch von ihm, von der Region oder einer anderen, damit vom Vorstand betrauten, Freien Christengemeinde-Pfingstgemeinde in Österreich kommen.
- (5) Der Hauptpastor der Gemeinde ist der Gemeindeleiter und vertritt sie im Pastoralrat der Freien Christengemeinde-Pfingstgemeinde in Österreich; bei dessen Verhinderung übernimmt die Vertretung einer seiner Stellvertreter.
- (6) Die Sitzungen der Gemeindeleitung werden vom Pastor/Gemeindeleiter oder einem seiner Stellvertreter, oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindeleitung einberufen. Die Sitzungen der Gemeindeleitung finden normalerweise einmal im Monat, ansonsten bei Bedarf, statt.
- (7) Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Beschlüsse der Gemeindeleitung sind schriftlich festzuhalten und ausschließlich für deren Gebrauch aufzubewahren.

§ 9

Aufgaben der Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung fördert das Leben, den Aufbau und die Arbeiten der Gemeinde
 - a) durch geistlichen Dienst wie Predigt, Lehre, Seelsorge usw.,
 - b) durch Planung, Koordination und Verwaltung, soweit diese nicht an den CIG-Förderverein ausgelagert sind.
- (2) Dazu können den einzelnen Mitgliedern der Gemeindeleitung besondere Verantwortungen für die verschiedenen Arbeitsgebiete und Aufgaben der Gemeinde übertragen werden.
- (3) Die Gemeindeleitung
 - a) vollzieht die Beschlüsse der Gemeindeversammlung,
 - b) führt den Haushalt durch,
 - c) sorgt in der Gemeinde für eine regelmäßige Berichterstattung über ihre Arbeit und die der Dienstgruppen („Ministries“).

§ 10

Haushalt

- (1) Die Gemeinde erfüllt ihren Haushalt durch Beiträge (bezeichnet als „Gemeindebeitrag“, „Kirchenbeitrag“ oder „Zehnter“) sowie durch Spenden ihrer Mitglieder, durch Sammlungen und sonstige Einnahmen und Zuwendungen. Beiträge werden gemäß der Beitragsordnung der Freikirchen in Österreich (FKÖ) in der jeweils geltenden Fassung gehandhabt. Die Selbsteinschätzung der Beiträge ist in erster Linie ein geistlicher Vorgang auf Basis von Maleachi 3,10 und 2.Korinther 9,7. Beratende Unterstützung dazu kann bei Mitgliedern des Senior Leadership Teams eingeholt werden.
 - (1 a) Sofern kein Widerspruch seitens des Mitgliedes erfolgt, wird die Gemeinde im Bankweg überwiesene Beiträge im Sinne des EKStG und der Sonderausgaben-

Datenübermittlungsverordnung aufgrund der der Gemeinde bekannten Daten des Mitgliedes an das Finanzamt melden. Das Mitglied sollte daher behufs Überprüfung jener dafür Vorname(n), Nachname, Geburtsdatum, genaue Adresse, Postleitzahl und Ort an die Gemeinde melden. Bei ungenauen Angaben trifft die Gemeinde keine Haftung, sofern das Finanzamt deshalb keine Steuergutschrift ausstellt.

- (2) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ist vom Kassier ordnungsgemäß Buch zu führen. Zur Prüfung der Rechnungslegung beruft die Gemeindeversammlung zwei ihrer Mitglieder als Revisoren.
- (4) Der Vorstand der Freien Christengemeinde-Pfingstgemeinde in Österreich hat (nach § 11, Absatz f) der Geschäftsordnung) das Recht, die Bücher der Gemeinde zu prüfen oder die jeweilige Regionalleitung damit zu beauftragen.
- (5) Die Gemeinde erstrebt keinen Gewinn. Den Mitgliedern der Gemeinde dürfen keinerlei Vermögensvorteile gewährt werden. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, erhalten sie auf Antrag lediglich Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt.
- (6) Den Mitgliedern steht weder ein Anteil am Gemeindevermögen zu, noch haben sie Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.
- (7) Eine Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten der Gemeinde besteht nicht.

§ 11

Änderungen der Gemeindeordnung

Änderungen dieser Ordnung werden durch die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Pastoralrates der Freien Christengemeinde-Pfingstgemeinde in Österreich

§ 12

Auflösung

(1) Die Auflösung der Gemeinde, oder ihr Austritt aus der Freien Christengemeinde-Pfingstgemeinde in Österreich, kann nur durch Beschluss der Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten geschehen. Die Einladung zu ihr muss schriftlich vier Wochen vorher (Datum des Poststempels) an jedes Gemeindemitglied mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Zu dieser Gemeindeversammlung muss (nach § 17, Absatz b) der Geschäftsordnung) der geschäftsführende Vorstand der Freien Christengemeinden - Pfingstgemeinde in Österreich drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Diese Einladung ist mit der Tagesordnung an die Zustelladresse der Freien Christengemeinde-Pfingstgemeinde in Österreich zu richten. Der geschäftsführende Vorstand ist in dieser Gemeindeversammlung stimmberechtigt. Der Austritt oder die Auflösung tritt in Kraft, wenn der Beschluss der Gemeindeversammlung in einer weiteren, vier Wochen später stattfindenden Gemeindeversammlung, in der der geschäftsführende Vorstand wieder stimmberechtigt ist, mit zwei Drittel Mehrheit bestätigt wird.

- (2) Die Gemeindeversammlung hat auch – sofern Vermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen zu übertragen hat. Sofern der CIG-Förderverein zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Auflösung der Gemeinde noch existiert, ist das verbleibende Vermögen diesem für eine allfällige Gemeindeneugründung zu übertragen. Findet eine solche nicht binnen 12 Monaten ab Auflösung der Gemeinde

statt, soll das Vermögen der Freien Christengemeinde-Pfingstgemeinde in Österreich (nach §17 Absatz a) der Geschäftsordnung) zufallen, um es, nach Möglichkeit, unmittelbar und ausschließlich, im Arbeitsgebiet der aufgelösten Gemeinde, für biblischen Gemeindebau im Sinne der Gemeindeordnung zu verwenden. Sollte die FCGÖ nicht mehr bestehen, so soll das Vermögen primär der FKÖ, bei deren Nichtbestehen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer christlichen Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, und im Sinne der §§ 34 ff. BAO gemeinnützig ist, zufallen.

§ 13

Salvatorische Klausel / Ergänzungsklausel

Unklare Bestimmung dieser Gemeindeordnung sind in dem Sinne auszulegen, dass sie Wesen, Sinn, Zweck und Bekenntnis der Gemeinde am besten zur Geltung verhelfen.

Soweit in dieser Gemeindeordnung nicht geregelt, gelten bezüglich der Beschäftigten, hinsichtlich des Pastoralen Teams, in Bezug auf die Ältesten sowie in Bezug auf das Senior Leadership Team die Bestimmungen des § 8 des CIG-Fördervereines (ZVR 519916991), der als Anlage dieser Gemeindeordnung beigefügt ist, in der jeweils gültigen Fassung.

ANLAGE ZUR GEMEINDEORDNUNG GEMÄSS DEREN § 13: § 8 DER

STATUTEN DES VEREINS

„FÖRDERVEREIN

DER FREIEN CHRISTENGEMEINDE-PFINGSTGEMEINDE

**CHRISTLICHE INTERNATIONALE GEMEINDE WIEN – INTERNATIONALER
ZWEIGVERBAND FCGÖ“**

(KURZ: „FÖRDERVEREIN DER CHRISTLICHEN INTERNATIONALEN GEMEINDE“ ODER

„CIG-FÖRDERVEREIN“)

Beschlossen durch die Generalversammlung am 22.04.2005 in der
Neufassung lt. Beschluss der Generalversammlung am 6.11.2014

§ 8

VEREINSORGANE

Formelle Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11-13), die Rechnungsprüfer (§ 14), und das Schiedsgericht (§ 15),

Zwar nicht als „formelle“ Vereinsorgane, jedoch als mit entsprechenden Aufgaben betraut, sind folgende Gruppen von Personen, die möglichst friktionsfrei und in geschwisterlicher Gesinnung mit dem Vorstand zusammenarbeiten sollen:

- die Beschäftigten des Vereines sowie jene der CIG („Operations Team“ („O.T.“)),
- das pastorale Team der CIG,
- die Ältesten der CIG,
- das Senior Leadership Team der CIG.

BEZÜGLICH DER „BESCHÄFTIGTEN DES VEREINS“ SOWIE JENER DER CIG GILT FOLGENDES:

Mitarbeiter des Sekretariates, Lehrer und sonstiges Personal sind Beschäftigte des Vereines bzw. der CIG, die ihre einzelnen Aufgaben gemäß den Weisungen des Hauptpastors und / oder des Vorstandes im Sinne des Vereinszweckes sowie des Zweckes der CIG zu erfüllen haben. Sie sind nicht für die laufenden Geschäfte des Vereines verantwortlich. Dies obliegt dem Vorstand.

HINSICHTLICH DES „PASTORALEN TEAMS“ GILT NACHSTEHENDES:

- (1) Das pastorale Team besteht aus sämtlichen in der CIG tätigen Pastoren und ist für sämtliche geistlichen Belange des Vereines zuständig.

- (2) Das pastorale Team wird vom Hauptpastor der Gemeinde geleitet und regelt sämtliche geistlichen Belange intern nach selbst festgelegten Regeln unter Beachtung der biblischen Grundlagen.
- (3) Im Vorstand ist das pastorale Team zumindest durch den Hauptpastor als Geistlichem Rat vertreten.
- (4) Der Vorstand hat dem pastoralen Team gegenüber, auch wenn einzelne Pastoren Angestellte des Vereines sind, in geistlichen Belangen keinerlei Weisungsrecht.
- (5) Der Hauptpastor wird von der Generalversammlung auf Vorschlag und Empfehlung des Vorstandes, dem die Ältesten der CIG dabei assistieren, im Einvernehmen mit dem Vorstand der FCGÖ, auf unbestimmte Zeit für sein Amt bestellt. Er bestimmt gemeinsam mit dem CIG-Senior Leadership Team die geistliche Ausrichtung der CIG und ist hierfür verantwortlich.
- (6) Der Hauptpastor wählt gemeinsam mit dem CIG-Senior Leadership Team die sonstigen Pastoren aus, bestellt diese ins Amt, leitet sie und entlässt sie gegebenenfalls aus ihrem Amt, dies jeweils mit Zustimmung des CIG-Senior Leadership Teams.
- (7) Der Hauptpastor hat gemeinsam mit dem Vorstand die Hauptverantwortung für die Auswahl, Leitung und Kündigung / Entlassung von Beschäftigten des Vereines.
- (8) Die anderen Pastoren sind direkt dem Hauptpastor verantwortlich und assistieren diesem pflichtgemäß auf Anfrage bzw. soweit notwendig und / oder zweckmäßig.

IN BEZUG AUF „DIE ÄLTESTEN“ GILT TIEFERSTEHENDES

ANZAHL UND AMTSPERIODE: Die Anzahl der Ältesten beträgt mindestens drei Personen, bestehend aus Nicht-Pastoren und Pastoren. Der Hauptpastor fungiert Zeit seines Amtes als Hauptpastor gleichzeitig als ständiger Ältester. Die Ältesten sind Mitglieder des Senior Leadership Teams und somit Teil der Gemeindeleitung der CIG.

EINSETZUNG DER ÄLTESTEN (APG.14,23; TITUS 1,5): Sowohl die Aufstellung, als auch die Wahl und Einsetzung der Ältesten erfolgt durch das Senior Leadership Team der CIG, wobei jedes Mitglied des Teams über eine Stimme verfügt; die Wahl erfolgt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei zustimmende und ablehnende Stimmen, jedoch auch

Stimmenthaltungen als gültige Stimmen zählen. Das Senior Leadership Team hat allfällig einlangende Vorschläge für Ältesten-Kandidaten entgegenzunehmen und ist frei, diese zu berücksichtigen. Für den Fall, dass allfällige Vorschläge nicht berücksichtigt werden, besteht keine Verpflichtung für das Senior Leadership Team, dies zu begründen.

IM FALLE UNGEBÜHRLICHEN VERHALTENS: Wenn ein Ältester bewusst einen Lebensstil pflegt, der gegen die biblischen Grundlagen verstößt, und wenn die Korrektur der anderen Ältesten nichts fruchtet, so kann er jederzeit durch eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Senior Leadership Teams von diesem seines Amtes enthoben werden.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE AUSÜBUNG DES ÄLTESTENAMTES: Die Ältesten müssen den vorstehenden lehrmäßigen Glaubensgrundlagen und den aus 1 Tim. 3,1-7, Titus 1,6-9 und 1. Pet. 5,1-5 ersichtlichen biblischen Anforderungen voll und ganz zustimmen, weiters Mitglieder des Vereines sein.

PFLICHTEN: Die Ältesten sind grundsätzlich für das geistliche Klima der Gemeinde verantwortlich. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- * die Bewahrung der Einheit des Geistes durch das Band des Friedens (Eph. 4,1-3);

- * dem Hauptpastor zu helfen, die geistlichen Bedürfnisse der Gemeinde und die Richtung, in die Gott die Gemeinde führen will, zu erkennen;

- * die Unterstützung des Pastors beim Streben nach der Vision, die Gott der Gemeinde gegeben hat;

- * die Ausübung einer Vorbildfunktion bezüglich eines gottgefälligen Charakters, in ethischer Hinsicht und in der Lehre;

* dem Vorstand hinsichtlich der Rekrutierung von Kandidaten für das Amt des Hauptpastors zu assistieren, weiters bei der Empfehlung an die Generalversammlung hinsichtlich der Bestellung und Abberufung des Hauptpastors ins bzw. vom Amt;

* Pastoren durch Gebet und Handauflegung in ihr Amt einzuführen.

IN BEZUG AUF DAS „SENIOR LEADERSHIP TEAM“ GILT FOLGENDES:

ANZAHL UND AMTSPERIODE: Die Anzahl der Mitglieder des Senior Leadership Teams beträgt mindestens drei Personen. Dem Senior Leadership Team gehören sämtliche Pastoren und sämtliche Ältesten der CIG an, weiter sonstige für diesen Dienst besonders qualifizierte Frauen und Männer.

EINSETZUNG DER MITGLIEDER DES SENIOR LEADERSHIP TEAMS (APG.14,23; TITUS 1,5) : Sowohl die Aufstellung, als auch die Wahl und Einsetzung von neuen Mitgliedern des Teams erfolgt durch das Senior Leadership Team der CIG, wobei jedes Mitglied des Teams über eine Stimme verfügt; die Wahl erfolgt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei zustimmende und ablehnende Stimmen, jedoch auch Stimmenthaltungen als gültige Stimmen zählen. Das Senior Leadership Team hat allfällig einlangende Vorschläge für Kandidaten entgegenzunehmen und ist frei, diese zu berücksichtigen. Für den Fall, dass allfällige Vorschläge nicht berücksichtigt werden, besteht keine Verpflichtung für das Senior Leadership Team, dies zu begründen.

IM FALLE UNGEBÜHRLICHEN VERHALTENS: Wenn ein Mitglied des Teams bewusst einen Lebensstil pflegt, der gegen die biblischen Grundlagen verstößt, und wenn die Korrektur der anderen Teammitglieder nichts fruchtet, so kann es jederzeit durch eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Senior Leadership Teams durch dieses seines Amtes enthoben werden.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE AUSÜBUNG DES AMTES: Die Mitglieder des Senior Leadership Teams müssen den CIG-Glaubensgrundlagen und sinngemäß den aus 1 Tim. 3,1-7, Titus 1,6-9 und 1. Petr. 5,1-

5 ersichtlichen biblischen Anforderungen voll und ganz zustimmen, weiter Mitglieder des Vereines sein, schließlich auch geistlich reif, bewährt und aktiv.

PFLICHTEN: Die Mitglieder des Senior Leadership Teams sind als Gemeindeleitung grundsätzlich für die geistliche Ausrichtung und das geistliche Klima der Gemeinde verantwortlich. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

* die Bewahrung der Einheit des Geistes durch das Band des Friedens (Eph. 4,1-3)

* dem Pastor zu helfen, die geistlichen Bedürfnisse der Gemeinde und die Richtung, in die Gott die Gemeinde führen will, zu erkennen

* die Unterstützung des Pastors beim Streben nach der Vision, die Gott der Gemeinde gegeben hat

* die Ausübung einer Vorbildfunktion bezüglich eines gottgefälligen Charakters, in ethischer Hinsicht und in der Lehre

* Interaktion mit dem Vereinsvorstand, um - im Bedarfsfalle - mitzuhelfen, Entscheidungen bezüglich wesentlicher Sachfragen, im Bereich der Finanzen und hinsichtlich der Bedürfnisse der Gemeinde mit größerer Objektivität zu treffen.

Annahme und Zustimmung zur Gemeindeordnung Für die Freie Christengemeinde – Pfingstgemeinde Österreich

Im Auftrag des Pastoralrates vom _____ in _____

Vorsitzender

Sekretär

Für die Freie Christengemeinde – Pfingstgemeinde _____

Im Auftrag der Gemeindeversammlung vom _____ in _____

Gemeindeleiter

Stellvertreter

